



Satzung des Güteausschusses

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 16. November 1996 aufgrund des § 102* Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1479), in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911/2920), die folgende Satzung des Güteausschusses beschlossen:

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit und Verhandlungsort

1

Die Zahnärztekammer Nordrhein errichtet gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz innerhalb des Kammerbereichs einen Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis (Güteausschuß).

2

Die Verhandlungen des Ausschusses finden in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Nordrhein statt.

§ 2

Zusammensetzung

1

Der Ausschuß setzt sich aus einem Arbeitgeber (Zahnarzt) und einem Arbeitnehmer (Zahnarthelfer/in) sowie einem Vorsitzenden zusammen, der weder der einen noch der anderen Gruppe angehören darf.

2

Die Mitglieder des Ausschusses und je 1 Stellvertreter werden von der Kammer für 4 Jahre berufen. Für die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter legt der Berufsausschuß der Kammer Vorschläge vor, anderenfalls beruft die Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen.



* Durch Berufsbildungsreformgesetz jetzt § 22 Abs. 4 Satz 2

3

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitver-säumnis wird eine Entschädigung entsprechend der für die Mitglieder des Güteausschusses geltenden Entschädigungsregelung gewährt.

§ 3

Vorsitz

1

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Kammer den Verhandlungstermin und -ort fest und beruft den Ausschuß ein. Gleichzeitig trifft er Verfügungen über das persönliche Erscheinen der Beteiligten.

2

Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4

Beschlüsse

1

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit 3 Mitgliedern besetzt ist.

2

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 5

Antrag

1

Der Ausschuß wird nur auf Antrag des/der Auszubildenden oder des/der Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

2

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

3

Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren



c) eine Begründung des Antrages

4

Das Antragsbegehren kann nicht Folgeansprüche aus einem endgültig aufgelösten Berufsausbildungsverhältnis zum Gegenstand haben.

§ 6

Ladung

1

Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde.

2

Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheimzugeben, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.

3

Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

4

Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.

5

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7

Bevollmächtigte

1

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuß selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

2

Vor dem Ausschuß sind Rechtsanwälte als Vertreter nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen läßt.

8

Nicht-Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich.



§ 9 Verfahren vor dem Ausschuß

1

Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden mit dem Ziel, das Berufsausbildungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

2

Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Der Ausschuß kann in auftretenden Zweifelsfällen Auskunft bei der Zahnärztekammer Nordrhein einholen.

3

Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuß nicht berechtigt.

4

Zur Einnahme eines Augenscheines kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

5

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins
- b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschußmitglieder und des Protokollführers
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und nach dem Streitgegenstand
- d) die Angaben zur Person der Erschienenen
- e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins

6

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuß die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluß der Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen. Der Ausschuß soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.



§ 11 Abschluß der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 12 Vergleich)
- b) Spruch des Ausschusses (§ 13)
- c) die Feststellung des Ausschusses, daß weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 14)
- d) Säumnisspruch (§ 15)
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuß festzustellen ist

§ 12 Vergleich

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 13 Spruch

1

Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuß einen Spruch zu fällen.

2

Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

3

Der Spruch wird im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.

4

Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 17) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.



§ 14

Nichtzustandekommen eines Spruches

1

Kommt im Ausschuß eine Entscheidung nicht zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verhandlung hierüber zu unterrichten.

2

Ferner ist den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung durch Postzustellungsurkunde mit dem Hinweis zuzustellen, daß die Klage vor dem Arbeitsgericht nunmehr zulässig ist.

§ 15

Nichterscheinen eines Beteiligten

1

Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

2

Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

3

Gegen den Säumnisspruch ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben. Die Klage vor dem Arbeitsgericht ist zulässig.

§ 16

Kosten

1

Das Verfahren ist gebührenfrei.

2

Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständig sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.

3



Wenn die Regelung des Absatzes 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausspruch durch Spruch eine andere Kostenentscheidung treffen.

§ 17

Fristen für Anerkennung und Klage

1

Ein vom Ausschuß gefällter Spruch (§ 13) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung ausdrücklich vom Antragsteller und vom Antragsgegner anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden oder sonst in schriftlicher Form innerhalb der genannten Frist gegenüber der Geschäftsstelle der Kammer erfolgen. Bei Minderjährigen kann die Anerkennung rechtswirksam nur durch gesetzliche Vertreter erklärt werden.

2

Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen 2 Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

3

Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 18

Vollstreckbarkeit

1

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen worden sind (§ 12) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt worden sind (§§ 13, 17), findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

2

Der Antrag auf Vollstreckbarkeit kann nur von einem der Beteiligten gegenüber dem Arbeitsgericht gestellt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1997 in Kraft.



Satzung des Güteausschusses

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1976 in der Fassung vom 6. November 1982 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Düsseldorf, den 29.01.1997

gez. Dr. Schulz-Bongert
(Präsident)
